

V E R E I N S S A T Z U N G

des

Berliner Ruder - Club

„Welle - Poseidon“ e. V.
gegründet 1894

Eingetragen am 6.12.1967 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg in Berlin zum Az. 95 VR 1698 Nz.

Fassung der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. April 2004.

Geändert jeweils gemäß Beschlüssen der Mitgliederversammlungen am 12. März 2005 sowie am 21. Oktober 2005.

Eingetragen in der aktuellen Fassung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg in Berlin am 16. Januar 2006.

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. März 2010.

Eingetragen unter Aktenzeichen VR 1698 B Nummer 2 am 30.05.2011

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2016

Eingetragen unter Aktenzeichen VR 1698 B Nummer 3 am 09. November 2017

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, ZWECK DES VEREINS	3
§ 2 FLAGGE DES VEREINS	4
§ 3 ZUGEHÖRIGKEIT ZU SPITZENVERBÄNDEN	4
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5 AUFNAHME	5
§ 6 Austritt	5
§ 7 AUSSCHLUSS	6
§ 8 BEITRÄGE, GEBÜHREN, UMLAGEN, ENTGELTE	6
§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS	7
§ 10 ORGANE DES VEREINS	7
§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 12 DER VORSTAND	8
§ 13 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND	9
§ 14 DER ERWEITERTE VORSTAND	9
§ 15 PROTOKOLLE	9
§ 16 STIMMBERECHTIGUNG	10
§ 17 PRÜFUNG DES RECHNUNGSWESENS (KASSENPRÜFER)	11
§ 18 DER EHRENRAT	11
§ 19 SCHLUSSBESTIMMUNG	12

Anlagen

- Ordnung betreffend Gebühren, Beiträge, Umlagen, Entgelte
- Boots- und Ruder-Ordnung
- Segler- und Stegordnung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins

1. Der Berliner Ruder-Club „Welle Poseidon“ e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Berlin zum Az. 95 VR 1698 Nz, ist Nachfolger des am 12. März 1894 gegründeten Berliner Ruder – Club „Welle Poseidon“ und ist - nach erzwungener Stilllegung durch behördliche Eingriffe - seit dem 15. Dezember 1949 wieder tätig.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand des Vereins ist der Sitz des Vereins.
5. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Wassersports Rudersports als Breiten- und Leistungssport. Die Mitglieder können am regelmäßigen Training sowie an Wettkämpfen teilnehmen. Über die Art des Übungsbetriebes und die Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettkämpfen beschließt der Vorstand. Die Jugend wird besonders gefördert.
Zum Zwecke der Förderung des Segelsports als Breitensport unterhält der Verein seit 1982 eine eigene Abteilung.
7. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 2

Flagge des Vereins

Der Verein führt eine blaue Flagge mit einem durchgehenden weißen Balkenkreuz. Das linke obere Feld (ein Viertel der Flagge) ist weiß. Dieses ist durch einen blauen Balken mit zwei dünnen Begleitlinien in zwei Dreiecke geteilt. Im oberen Dreieck links stehen die blauen Buchstaben WP, im unteren Dreieck ein sechszackiger blauer Stern. Auf der Flaggenmitte des weißen Balkenkreuzes ist ein rundes rotes Feld mit einem weißen fünfzackigen Stern, von welchem eine Spitze nach oben zeigt.

§ 3

Zugehörigkeit zu Spitzenverbänden

1. Der Berliner Ruder-Club „Welle - Poseidon“ e.V. ist Mitglied in folgenden Spitzenverbänden:
 - a) Landesruderverband Berlin e.V. (LRV)
 - b) Deutscher Ruderverband (DRV)
 - c) Deutscher-Segler-Verband (DSV)
 - d) Berliner-Segler-Verband (BSV)
2. Der Vorstand kann ggf. Abteilungen des Vereins die Zugehörigkeit zu anderen Fachverbänden ermöglichen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Wassersport als Amateur uneigennützig betreiben oder fördern will.
2. Die Mitgliedschaft in dem Verein darf nicht von konfessionellen, weltanschaulichen oder politischen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden.
3. Sport treiben darf nur, wer dazu körperlich und gesundheitlich fähig ist. Bei der Aufnahme von Minderjährigen ist ein entsprechendes ärztliches Zeugnis sowie ein Schwimmnachweis vor Eintritt beizubringen.
4. Es werden unterschieden:

Ehrenmitglieder,
Stammmitglieder,
Jugendliche Mitglieder,
Fördernde Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder.

Zum **Ehrenmitglied** kann der Vorstand unter Beachtung der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen jede Person ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

Stammmitglied kann jede Person werden. Natürliche Personen müssen volljährig sein. Die Eigenschaft des Stammmitgliedes ändert sich nicht, wenn der Vorstand dem Mitglied Zahlungsverpflichtungen im Sinne des § 8 Abs.2 (und hier speziell im Sinne der ‚Ordnung Gebühren, Beiträge, Umlagen, Entgelte‘) teilweise oder ganz gestundet oder erlassen hat.

Jugendliches Mitglied kann jede natürliche, noch nicht volljährige Person werden. Wird das jugendliche Mitglied volljährig, gilt es ab dem ersten des Folge-monats als Stammmitglied.

Förderndes Mitglied kann jede Person unter den Voraussetzungen der Ziff. 2 werden, die den Wassersport uneigennützig fördern will, ohne selbst sportlich im Verein tätig sein zu wollen.

Außerordentliches Mitglied ist jede Person, die durch ihren dem Vorstand zugegangenen Antrag den Willen bekundet, Mitglied in einer bestimmten Mitgliedergruppe (Stammmitglieder, Jugendliche oder fördernde Mitglieder) zu werden.

5. Jugendliche und Stammmitglieder müssen ungekündigt Privat-Haftpflicht versichert sein und dies dem Vorstand auf Verlangen nachweisen.

§ 5

Aufnahme

1. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden.
2. Durch den Aufnahmeantrag werden die Satzung des Vereins und die das Vereinsleben regelnden Ordnungen anerkannt.
3. Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass sich das außerordentliche Mitglied am Vereinsleben beteiligt.

§ 6

Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein muss in schriftlicher Form an die Anschrift der Geschäftsstelle erklärt werden. Er ist jedoch keinesfalls vor Ablauf eines Jahres nach der Aufnahme als Stammmitglied in den Verein wirksam; es sind demnach mindestens 12 Monatsbeiträge zu zahlen.

2. Die Austrittserklärung muss mindestens sechs Wochen vor einem Quartalsende eingegangen sein.
3. Eine Austrittserklärung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bis zum Ende des Quartals, in dem die Erklärung abgegeben wird.

§ 7

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen Zwecke des Vereins verstößt oder
 - b) das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - c) trotz eingeschriebener Mahnung mit seinen Zahlungen länger als drei Monate in Verzug ist.
2. Der Ausschluss wird dem Betroffenen per Einschreiben mitgeteilt und kann auf der nächsten Mitgliederversammlung sowie in den Clubmitteilungen bekannt gegeben werden.
3. Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Ehrenrat binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch einlegen.
4. Gegen den Beschluss des Ehrenrates kann bei der Mitgliederversammlung schriftlich Einspruch erhoben werden.
5. Der Einspruch muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein (Poststempel) und muss von diesem als besonderer Punkt auf der Tagesordnung gekennzeichnet werden.

§ 8

Beiträge, Gebühren, Umlagen, Entgelte

1. Um den Vereinszweck erfüllen zu können, werden Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Entgelte erhoben, über deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Eine besondere Ordnung regelt Näheres.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss kann nur wirksam sein, wenn von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins mindestens ein Anteil von drei Vierteln erschienen ist und diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen.
3. Sind auf dieser Mitgliederversammlung weniger als ein Anteil von zwei Dritteln anwesend, so wird innerhalb von 21 Tagen, jedoch nicht in weniger als zehn Tagen, eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann mit einem Anteil von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Es darf über eine beantragte Auflösung des Vereins nur namentlich und schriftlich abgestimmt werden.
5. Nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme schriftlich oder durch einen hierzu bevollmächtigten Dritten abgeben lassen. Diese Stimmen werden unter Beachtung des § 16 Ziff. 6 wie die von Anwesenden gezählt.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die gegebenen Darlehen übersteigt, sowie nach Deckung aller Verbindlichkeiten - nach Entscheidung der zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufenen Versammlung - an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an den Landesruderverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussgremium des Vereins und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Festlegung der Aufgaben des Vorstandes
 - b) Die Wahl und Erweiterung des Vorstandes

- c) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes einschließlich der Jahresrechnung
 - d) Die Wahl von Kassenprüfern und Genehmigung der Rechnungsprüfung
 - e) Die Entlastung des Vorstandes
 - f) Die Satzungsänderungen
 - g) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Die Auflösung des Vereins
2. Im ersten Drittel jedes Jahres findet in der Regel eine Mitgliederversammlung statt, zu der vier Wochen vorher (Poststempel) vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden muss.
 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder.
 4. Die Kassenprüfer und der Ehrenrat werden alle drei Jahre gewählt.
 5. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
 6. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn auf einer zu diesem Zweck einberufenen Vorstandssitzung mindestens drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder für eine Einberufung stimmen oder mindestens 20 Mitglieder schriftlich eine Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung fordern.
 7. Zu diesen Mitgliederversammlungen muss vom geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage vorher (Poststempel) mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem erweiterten Vorstand
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise bilden oder einzelne Personen mit Aufgaben betrauen, welche dadurch nicht dem Vorstand angehören aber beratend im Vorstand mitwirken.
7. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

8. Im Falle eines Ausscheidens, Austritts oder Ausschlusses eines Vorstandsmitgliedes kann kommissarisch auf einer Mitgliederversammlung eine Ersatzperson gewählt werden.
9. Der Vorstand entscheidet über die das Vereinsleben regelnden Ordnungen.
10. Der Vorstand berichtet über seine Tätigkeit in den Clubnachrichten und auf der Mitgliederversammlung.

§ 13

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
2. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen entsprechend § 12 Abs. 5.
4. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt und koordiniert die satzungsgemäßen Geschäfte des Vereins.

§ 14

Der erweiterte Vorstand

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht wie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15

Protokolle

1. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung, und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist.
2. Das Protokoll muss den Ablauf der Versammlung oder Sitzung genau wiedergeben.
So muss ein Protokoll insbesondere enthalten:

- a) Ort, Tag, zeitlichen Beginn und zeitliches Ende der Versammlung oder Sitzung,
 - b) zur Abstimmung gestellte Anträge mit den Ergebnissen der Abstimmungen hierüber,
 - c) bei Beschlüssen deren voller Wortlaut,
 - d) die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - e) bei einer Mitgliederversammlung auch die Anzahl der anwesenden nicht stimmberechtigten Mitglieder und Gäste.
3. Der Vorstand muss die Protokolle aufbewahren und sie bei Interesse eines Mitgliedes einsehen lassen.

§ 16

Stimmberechtigung

1. In den Mitgliederversammlungen ist stimmberechtigt
 - a) jedes Ehrenmitglied
 - b) jedes Mitglied, das die Voraussetzungen der Abs. 2 - 5 dieses Paragraphen erfüllt.
2. Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie
 - a) mindestens ein Jahr als Stammmitglied geführt werden,
 - b) mindestens zwei Jahre jugendliche Mitglieder waren,
 - c) Vorstandsmitglieder sind,
 - d) dem Verein in den Jahren zwischen 1930 bis 1945 angehörten, ihre Mitgliedschaft nachträglich erneuert haben und mindestens 6 Monate wieder als Stammmitglied geführt worden sind.
3. Fördernde Mitglieder mit Wohnsitz in Berlin/Brandenburg sind stimmberechtigt, wenn sie fünf Jahre oder länger im Sinne dieser Satzung als solche geführt werden.
4. Mitgliedern, deren Stimmberechtigung im Vereinsinteresse liegt, kann durch Dreiviertelstimmenmehrheit des Vorstandes die Stimmberechtigung zuerkannt werden, ohne dass die Voraussetzungen der Abs. 2 u. 3 dieses Paragraphen erfüllt sind.
5. Alle Mitglieder, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung stimmberechtigt waren, behalten ihr Stimmrecht.
6. Mitstimmen kann nur, wer anwesend ist. Bei Vereinsauflösung gilt § 9 Abs. 5 der Satzung.
7. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft oder gegen ihn ein

Verfahren gemäß § 7 eingeleitet ist oder das Mitglied seinen Austritt aus dem Verein erklärt hat.

8. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn ein Beitragsrückstand oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung von mehr als 3 Monaten vorliegt und die Beiträge oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Sinne des § 8 Abs.2 (und hier speziell im Sinne der ‚Ordnung Gebühren, Beiträge, Umlagen, Entgelte‘) nicht gestundet oder erlassen wurden.

§ 17

Prüfung des Rechnungswesens (Kassenprüfer)

1. Zu Kassenprüfern werden auf der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder und eine Ersatzperson, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, gewählt.
2. Ihre Aufgabe ist es, nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch einmal im Jahr, Kassenrevisionen durchzuführen und den Jahresabschluss zu prüfen.
3. Über jede Revision ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand umgehend zuzustellen ist. Auf der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 18

Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt und besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die ihren Vorsitzenden wählen.
2. Dem Ehrenrat ist aufgegeben, ernsthafte Meinungsverschiedenheiten, Streitfälle oder Ähnliches, die der Vorstand nicht beseitigen konnte, auf Antrag zu untersuchen, zu schlichten oder auch über sie sachlich zu entscheiden.
3. Gegen eine Entscheidung des Ehrenrates ist innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung der Einspruch zulässig. Dieser ist an die Mitgliederversammlung zu Händen des Vorstandes zu richten.
Als Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gilt der Tag der Absendung der Entscheidung durch einen eingeschriebenen Brief oder der Tag, an dem die Entscheidung dem Vorstand, wenn er betroffen ist, übergeben worden ist.
Der Vorstand hat ordnungsgemäß zu veranlassen, dass die dann zuständige Mitgliederversammlung endgültig entscheiden kann.
4. Der Ehrenrat ist verpflichtet, ihm Anvertrautes geheim zu halten, wenn dadurch nicht gegen ein Gesetz oder die Satzung verstoßen wird. Er gilt als hiervon entbunden, wenn dem alle Betroffenen ihm gegenüber zugestimmt haben.
5. § 12 Ziff. 8 findet sinngemäß Anwendung.

§ 19

Schlussbestimmung

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinssatzung ist die bisherige Vereinssatzung aufgehoben.

Berlin, 30. November 2005

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung März 2010.

Berlin, 30. März 2010

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung März 2016.